



Gemeindeordnung

der

Bürgergemeinde Lostorf

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Lostorf

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

Art. 51 KV

1. Die Bürgergemeinde Lostorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons

Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes .

2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der

Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

Art. 52 KV

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;

- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 5

§ 17 GG

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 6

§ 18 GG

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 7

§ 21 GG

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 8

§ 24 GG

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 9

§ 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens resp.3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 10

§§ 28 ff GG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11

§ 31 GG

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 12

§§ 33 ff GG

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen
wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten
zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 13

§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den
traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung
zuständig
ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung
oder der
Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 15

Art. 26 KV

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17

§ 50 ff GG

1. Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 18

§ 54 GG

An der Urne werden gewählt :

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§ 20

§§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der

Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr.50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr.5'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

3.2.2.3. Verfahren

§ 21

§§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz .

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 22

§ 67 GG

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 23

§ 70 GG

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) beaufsichtigt unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung die Gemeindeverwaltung,
 - b) Vollzug der Waldgesetzgebung als Partner der Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein und die Wahrung der Interessen der Bürgergemeinde als Partner der Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein im Rahmen des bestehenden Vertrages
 - c) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
 - d) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
 - e) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder der Verzicht auf solche.
 - f) Er schliesst Verträge ab über Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften.
 - g) Er schliesst Baurechtsverträge in der Höhe seiner Finanzkompetenz ab.
 - h) Er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
 - i) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite,
 - k) Er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen.
 - l) Er erlässt die nicht allgemein verbindlichen Gemeindereglemente.
 - m) Er wählt insbesondere folgende Beamte und Beamtinnen sowie Behördenmitglieder
 - a) Vizebürgergemeindepräsident/in
 - b) Finanzverwalter/in
 - c) Gemeindeschreiber/in

- d) 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied in den Vorstand (unter Vorbehalt der Wahl durch die Delegiertenversammlung und 3 Delegierte in den Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein.
- e) Delegierte/er in den Vorstand der örtlichen Spitexorganisation
- f) Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand der GAL (Genossenschaft Alterswohnungen Lostorf)

4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalig bis Fr. 50'000
- b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 5'000

5. Kommissionen

5.1. Art und Zahl

§ 24

§§ 99 ff GG

- a) Rechnungsprüfungskommission mit 3 Mitglieder
- b) Wahlbüro, die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Lostorf

5.2. Befugnisse der Kommissionen GG

§ 101 ff

5.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§25

§§ 155 ff GG

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1. Dienstverhältnis

§ 26

§ 120 GG

1. Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) Bürgergemeindepräsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Bürgerschreiber/in
- d) Finanzverwalter/in

2. In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

6.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 27

§ 126 GG

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

6.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 28

§ 131 GG

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 29

§ 132 GG

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

7. Finanzhaushalt

7.1. Finanzplan

§ 30

§ 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst jährlich einen Finanz- und Investitionsplan.

7.2. Voranschlag

§ 31

§ 139 ff GG

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.3. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 32

§ 142 GG

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 2'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7.4 Rechnungsprüfung

§ 33

1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle

8. Unternehmen

8.1. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 34

§§ 164 ff GG

Die Bürgergemeinde ist Mitglied folgender Institution:

1. Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein

9. Beschwerderecht

§ 35

§§ 197 ff GG

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

10. Schlussbestimmungen .

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 36

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 25. Mai.1993. mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 37

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist sofort in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf beschlossen am 16. Juni 2009.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Bruno Carotta

Susanna Segna-Niggli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. März 2010

Ergänzungen resp. Änderung der §§ 9, 18, 23 i), 23 m), und 34

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf beschlossen am 5. Dez. 2016

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Armando Pagani

Susanna Segna-Niggli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Jan. 2017

Ergänzungen resp. Änderung der §§ 17, 20 und 23

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lostorf beschlossen am
11. Juni 2019.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Armando Pagani

Susanna Segna-Niggli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 27. Juni 2019
